

Friedhofreglement Einwohnergemeinde Trachselwald



1990

- Die Einwohnergemeinde Trachselwald erlässt, gestützt auf
- Art. 53. Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29.5.1874
 - Art. 74 ff der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1.6.1953
 - das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
 - das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904
 - das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren vom 9.1.1919
 - Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald folgendes

Friedhofreglement:

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1

- Organe* Für das Bestattungs- und Friedhofwesen auf den Friedhöfen Trachselwald-Dorf und Chramershus sind zuständig:
- der Gemeinderat
 - die Friedhofkommission
 - der Totengräber
 - der Friedhofgärtner

Art. 2

- Gemeinderat* Der Gemeinderat:
- beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen
 - entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission
 - genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen
 - wählt die Friedhofkommission
 - stellt auf Antrag der Kommission die Totengräber und Friedhofgärtner an und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Anstellungsvertrag.

Die Friedhofkommission:

- besteht aus fünf Mitgliedern, inkl. je einem Vertreter des Gemeinderates und Kirchgemeinderates
- konstituiert sich selbst
- führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll
- lädt, wenn nötig, die Totengräber, die Friedhofgärtner sowie den Pfarrer zu den Sitzungen ein (diese haben kein Stimmrecht)
- überwacht das Bestattungs- und Friedhofwesen
- verwaltet die Friedhofanlagen
- meldet allfällige Unterhaltsarbeiten am Friedhofgebäude dem Gemeinderat
- erteilt die im Reglement vorgesehene Bewilligungen und behandelt alle Angelegenheiten, welche die Bestattung und die Friedhöfe betreffen
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen
- entscheidet über die Aufhebung von Gräbern und Gräberfeldern
- reicht alljährlich ein Budget ein
- verfügt über die im Budget vorgesehenen Beträge im Rahmen der ihr vom Gemeinderat eingeräumten Kompetenz
- ist für die Rechnungsstellung im Friedhofwesen verantwortlich.

- Friedhofgärtner* 1. Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. Er führt die Beerdigungskontrolle.
2. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Gebäude.
3. Rechte und Pflichten von Totengräber und Friedhofgärtner sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einem Anstellungsvertrag zu regeln.

II. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Art. 5

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist längstens binnen zweier Tage von den Angehörigen, den Hausgenossen oder der weiteren, gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen.

Dabei sind vorzuweisen:

- die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben, wie Familienbüchlein, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Pass etc.

*Bestattungs-
Bewilligung*

Art. 6

1. Der Zivilstandsbeamte stellt die Todesanzeigebescheinigung aus, welche zugleich als Beerdigungsbewilligung gilt.
2. Ohne diese Bewilligung darf die Beerdigung nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden (Art. 15 Begräbnisdekret) Bei Feuerbestattung wende man sich an die Gemeindeverwaltung.
3. Die Beerdigungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet und den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vornimmt.
4. Dem Totengräber sind gleichzeitig Länge und Breite des Sarges anzugeben.

Art. 7

Särge Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen.

*Beerdigungs-
Termin*

Art. 8

1. Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.
2. Für eine frühere oder spätere Beerdigung gemäss Art. 14 Begräbnisdekret ist bei der Ortspolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen. (Diese ist gebührenfrei)

Aufbahrungshalle

Art. 9

1. Die Überführung der Leichen in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Abend vor der Bestattung stattzufinden. Sie ist durch die Hinterbliebenen zu organisieren.
2. Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu verbringen.
3. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen vom 17.6.1974, sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland und die Art. 36 bis 38 der Verordnung vom 22.5.1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung besonders beachtet werden.
4. Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum ist nur den Angehörigen oder Personen in Begleitung Angehöriger gestattet.

B. Beerdigung

Schliessung des Sarges

Art. 10

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Beerdigungszeiten

Art. 11

1. Die Beerdigungen finden statt:
 - Montag bis Freitag, 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr
 - an Samstagen wird nur in Ausnahmefällen beerdigt.
2. Während der Beerdigung wird mit der dafür bestimmten Kirchen- resp. Schulhausglocke geläutet.

Geläute

Art. 12

In Chramershus besorgt der Schulhausabwart, in Trachselwald der Sigrist im Auftrag der Friedhofkommission das Geläute.

Grabfassungsmasse

Art. 13

1. Die Gräberfassungen müssen folgende Masse aufweisen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsene und			
Kinder über 12 Jahren:	175 cm	70 cm	180 cm
Kinder 3 bis 12 Jahre:	120 cm	60 cm	150 cm
Kinder unter 3 Jahre:	85 cm	55 cm	120 cm
Urneneinzelgräber:	60 cm	50 cm	70 cm

2. Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander gelegt werden.

Schliessung des Grabes

Art. 14

1. Nach der Bestattung ist das Grab sofort zu schliessen.
2. Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz versehen. Das Kreuz wird nach dem Setzen des Grabsteines entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.

III. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 15

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Bestattungsrecht

Art. 16

Auf den Friedhöfen werden beerdigt:

- Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren
- weitere in der Gemeinde verstorbene Personen
- auswärtige Verstorbene. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Friedhofkommission, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

Angestammter Beerdigungskreis in Trachselwald:

Gemeindegebiet Trachselwald und Dorfbezirk Gemeinde Lützelflüh, sowie folgende Weiler:

vordere Haslematt, Weg. Waldhüsli, Sahli, Eichli und Pfaffenboden (sofern die Personen, der im Gemeindegebiet von Lützelflüh gelegenen Häuser, dies wünschen)

- Bewohnern dieser Orte sollten durch das Beerdigen in Trachselwald keine Mehrkosten entstehen.
- in Trachselwald sollte, wegen Platzmangel, möglichst auf das Beerdigen von Auswärtigen verzichtet werden.

*Bestattungs-
Plätze*

Art. 17

Die Bestattungsplätze sind in vier Abteilungen anzulegen.

- Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Gräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnengräber
- Gemeinschafts-Urnengrab

Für eine Beisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab, muss vor dem Tode das Einverständnis schriftlich auf der Gemeindeschreiberei abgegeben werden.

*Einfassung
Ordnungs-
nummer*

Art. 18

Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung und einer Ordnungsnummer versehen, welche vom Friedhofgärtner zu liefern sind.

*Reihenfolge
der Bestatt-
ungen*

Art. 19

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Grabfolge. Familiengräber und Familien-Urnengräber sind nicht zulässig.

Art. 20

Urnen

1. Urnen können in Gräbern von Angehörigen oder in der Urnengräber-Abteilung beigesetzt werden.
2. Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 21

Ruhedauer

1. Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 30 Jahre.
2. Früheres Öffnen der Gräber und Umbestattungen sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Begräbnis-dekretes muss der Regierungsstatthalter vorgängig ein ärztliches Gutachten einholen.

Räumung der Gräberfelder

Art. 22

1. Nach Ablauf der Ruhedauer, d.h. nach 30 Jahren, kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.
2. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden. Die Angehörigen werden schriftlich orientiert. Wird verlangt, dass die sterblichen Überreste bewahrt werden, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

Art. 23

Öffnungszeiten Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

Art. 24

Zutritt

1. Hunde sind an der Leine zu führen. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.
2. Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Brunnen Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhöfen sind untersagt.

B. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Randbepflanzung

Art. 25

Der Friedhofgärtner versieht die Gräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten.

Bepflanzung

Art. 26

1. Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind in gepflegtem Zustand zu halten.
2. Sträucher dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Überwachsende Pflanzen werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten.
3. Der Wintergrabschmuck muss im Frühjahr von den Gräbern entfernt werden.
4. Die Besorgung der Gräber kann an die Friedhofgärtner übertragen werden. Dafür ist jedoch an die Gemeinde ein durch die Kommission festzulegender Pauschalbetrag einzubezahlen.

Zu entfernende Gegenstände

Art. 27

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße usw., insbesondere verrostete Büchsen, sind zu entfernen.

Vernachlässigte Gräber

Art. 28

Wenn seitens der Hinterbliebenen der Unterhalt des Grabes vernachlässigt wird, setzt die Friedhofskommission den Angehörigen für die Instandstellung eine Frist. Falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, verfügt die Friedhofskommission nach Gutfinden über die Pflege der Betreffenden Gräber.

C. Grabsteine

Bewilligungs- Pflicht

Art. 29

1. Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabsteinen bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Friedhofkommission.
2. Gesuchsformulare können bei der Friedhofskommission oder Gemeindeschreiberei bezogen werden.
3. Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Gleichzeitig ist eine Zeichnung des Grabsteines im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabsteines aufzuführen.
4. Die Friedhofkommission kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 30

Material

1. Die Grabmale auf den Friedhöfen Trachselwald und Chramershus, sowohl Holzkreuze als auch Grabsteine, haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.
2. Als Material für die Grabsteine sind gestattet: Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit, dunkle Steine, die poliert oder geschliffen sind, auch weisser Marmor, Rosenmarmor, Kunststein, Holzkreuze und Steinkreuze.
3. Nach individuellen Entwürfen erarbeitete Reliefs, Wappen und Symbole mit Beschriftungen aus Bronze, sind nach Begutachtung durch die Friedhofkommission zulässig. In gleichem Sinn zu behandeln wären z.B. Gesuche um Aufstellung von Grabkreuzen in Bronze.

4. Nicht gestattet sind:

Findlinge (erratische Steine), bearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen und Zementsteine, ferner Nachahmungen des natürlichen Materials (Holz und Stein) durch andere Stoffe, Beschriftungen mit gewöhnlichen Metallbuchstaben, industriell hergestellte Reliefs (aus Bronze) und Metallurnen.

Art. 31

Es gelten folgende Dimensionen für Grabsteine:

		<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
<i>Dimensionen</i>	-Erwachsenengräber	110 cm	60 cm	12 cm
	-Kindergräber	70 cm	45 cm	10 cm
	-Urnengräber (max. 2 Urnen)	80 cm	50 cm	14 cm

*Aufstellen der
Grabmale und
Kreuze*

Art. 32

1. Grabsteine und Kreuze dürfen frühestens gesetzt werden, wenn die betreffende Grabreihe definitiv ausplaniert und mit einer Einfassung versehen ist.
2. Grabsteine und Kreuze dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Friedhofkommission die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Aufstellen der Grabsteine hat unter der Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
3. Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabsteinsteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

*Nicht genehmigte
Grabsteine*

Art. 33

1. Die Kommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabsteinen verlangen, wenn diese ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.
2. Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, ist die Friedhofkommission berechtigt, den Grabstein auf Kosten des Fehlbaren beseitigen zu lassen.

*Unterhalt der
Grabsteine*

Art. 34

Schiefe oder nicht feststehende Grabsteine werden vom Friedhofgärtner wieder richtig gesetzt. Die Friedhofkommission zieht dafür zusammen mit den übrigen Grabgebühren eine einmalige Taxe ein.

*alte Grabunter-
haltsfonds*

Art. 35

1. Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt, werden dem Konto „Kreditoren Grabunterhalt“ zugewiesen.
2. Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung als bezahlt.

IV. Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 36

1. Für die verschiedenen Gebühren erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag der Friedhofkommission einen Gebührenrahmentarif im Anhang.
2. Dieser Tarif unterliegt der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern.
3. Die Friedhofkommission setzt die Gebühren im Einzelfall innerhalb des Tarifrähmens fest.

Haftung

Art. 37

Die Gemeinde haftet nicht für die auf den Gräbern liegenden Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

*Widerhand-
lungen*

Art. 38

1. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes, werden nach vorheriger Verwarnung, auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- belegt. Die Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9.1.19 finden Anwendung.
2. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

3. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen und des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Art. 39

- Rechtsmittel*
1. Verfügung und Beschlüsse der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.
 2. Gegen Verfügung und Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalter gemäss Art. 57 ff des Gemeindegesetzes vom 20.5.73 Verwaltungsbeschwerde geführt werden.
 3. Über bestrittene Gebühren entscheidet auf Klage des Gemeinderates erstinstanzlich der Regierungstatthalter.

Art. 40

- Inkrafttreten*
1. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern sofort in Kraft.
 2. Es hebt das Beerdigungsreglement vom 7.3.1908 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 10. Mai 1990 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Fritz Moser

Der Sekretär:
sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. April bis 30. Mai 1990 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 16 bis 18 vom 20. und 27. April und 4. Mai 1990 sowie im Amtsblatt Nr. 30 vom 25. April 1990 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3453 Heimisbach, 30. Mai 1990

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

ANHANG

Gebühren-Rahmentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Trachselwald

	Erwach- sene	Kinder 3-12	Kinder 0-3	Urnengrab	Gemein- schaftsgrab
Beerdigungs- tarif	700-900	500-700	400-600	250-400	200-400
Holzkreuzbe- nützung	90-150	90-150	90-150	90-150	

Diese Gebühren werden durch den Friedhofgärtner in Rechnung ge-
stellt.

Grabumran- dung, Platten, Cotoneaster	200-400	200-400	200-400	200-400	
Schneiden der Cotoneaster, Grabsteine richten	350-500	350-500	300-450	300-450	

Platzgeld für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes nicht in der
Gemeinde Wohnsitz hatten

Angrenzende Gemeinden	250-400	250-400	250-400	250-400	250-400
Andere Aus- wärtige	500-700	500-700	500-700	500-700	400-600

2. Bestimmungen

Der Tarif tritt nach Genehmigung mit dem Friedhofreglement in Kraft.

Genehmigt:

Bern, 29. Juni 1990
430/89 Jö/kk

Der Polizeidirektor
Des Kantons Bern:
sig. P. Widmer
Regierungsrat

Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat erlässt zu Art. 17 resp. 32 folgende Ausführungsbestimmungen:

Gemeinschaftsgrab

- Es wird nur Asche, jedoch keine Urne beigesetzt.
- Auf dem Gemeinschaftsgrab können auf den dafür vorgesehenen Pultplatten Namen eingraviert werden. Angehörige, die eine Gravur wünschen, haben den entsprechenden Auftrag schriftlich an den Friedhofgärtner zu erteilen. Die Verrechnung der Kosten erfolgt direkt an die Auftraggeber.
- Für Blumen und Kränze werden 2 Plattenstellen zur Verfügung gestellt.
- Dem Friedhofgärtner bleibt es vorbehalten, verwelkten und unansehnlichen Blumenschmuck wegzuräumen.
- Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt.

Heimisbach, 27. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig.

Chr. Kopp

Der Sekretär:

sig.

Meister

Inkrafttreten publiziert, Anzeiger Nr. 9, vom 4. März 2010